

Mehrwertsteuerrechtliche Registrierung in der EU

Fragen:

1. Wann ist eine Registrierung in der EU grundsätzlich erforderlich?
2. Welche Konsequenzen hat eine Registrierung in der EU?
3. Wie ist das Registrierungsverfahren in der EU?
4. Was sind die Vor- und Nachteile einer Registrierung in der EU?

Antworten:

Vorbemerkung:

Die nachfolgenden Ausführungen und Beispiele beziehen sich auf Schweizer Unternehmen; sie gelten jedoch analog auch für Unternehmen mit Sitz in Liechtenstein.

1. Wann ist eine Registrierung in der EU grundsätzlich erforderlich?

Im Gegensatz zur Schweiz kennen die meisten EU-Länder (wie z.B. die für die Schweiz bedeutenden Exportländer Deutschland, Österreich, Italien und Frankreich) keine Umsatzlimiten für die MWST-Pflicht bei ausländischen Unternehmen. Demnach kann ein Schweizer Unternehmen schon mit einem einzelnen Umsatz mit geringem Wert in einem EU-Land MWST-pflichtig werden. Selbst steuerfreie Umsätze können bereits eine MWST-Pflicht auslösen.

Allgemein kann die Aussage getroffen werden, dass ein Unternehmen in einem EU-Land MWST-pflichtig wird, wenn es dort

- steuerfreie Umsätze erzielt und/oder
- steuerbare Umsätze erbringt, die es selbst zu versteuern hat und
- nicht durch einen Fiskalvertreter vertreten wird bzw. vertreten werden kann.

Die Möglichkeit einer freiwilligen Registrierung gibt es in der EU in der Regel nicht.

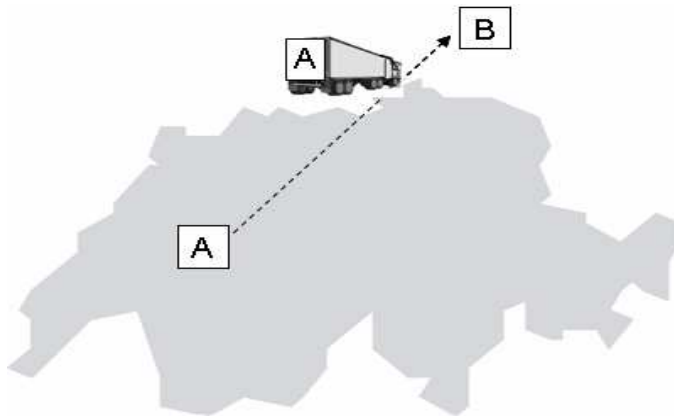
Typische steuerbare Umsätze eines Schweizer Unternehmers, die eine MWST-Pflicht in der EU begründen können, sind:

- a) Lieferungen aus der Schweiz in die EU bei denen der Schweizer Lieferant als Importeur in der EU auftritt.

Beispiel:

Das Schweizer Unternehmen A liefert Waren aus der Schweiz an den Kunden B in

Deutschland. Aufgrund der vereinbarten Lieferkonditionen DDP, verzollt und versteuert¹ tritt A als Zollanmelder (Importeur) in Deutschland auf, d.h. er entrichtet die Einfuhrabgaben in Deutschland (Einfuhrumsatzsteuer und ggf. Zoll).



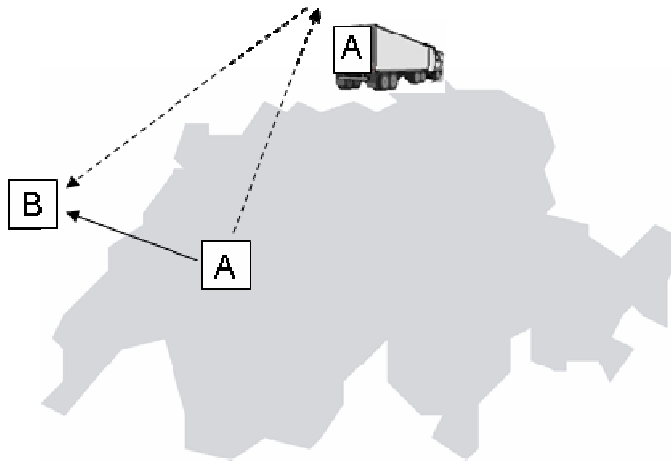
Aufgrund der Tatsache, dass A als Zollanmelder in Deutschland auftritt, gilt seine Lieferung als in Deutschland erbracht. A muss sich beim Finanzamt Konstanz für die MWST registrieren lassen und die Lieferung in Deutschland selbst versteuern. In der Rechnung an B hat A deutsche Umsatzsteuer auszuweisen. Die bezahlte Einfuhrumsatzsteuer kann A im Rahmen seiner deutschen MWST-Abrechnung als Vorsteuer geltend machen.

- b) Lieferungen aus der Schweiz in die EU bei denen der Schweizer Lieferant als Importeur in der EU auftritt und die Waren im Anschluss an die Einfuhr unmittelbar in ein anderes EU-Land gelangen (sog. „EU-Verzollung“).

Beispiel:

Das Schweizer Unternehmen A liefert Waren aus der Schweiz an den Kunden B in Frankreich. A vereinbart mit B die Lieferklausel DDP, verzollt und versteuert. A entscheidet sich, die Waren nicht direkt in Frankreich, sondern in Deutschland im eigenen Namen zu importieren (d.h. A tritt in Deutschland als Zollanmelder auf) und im Anschluss der Einfuhr unmittelbar an B in Frankreich weiterzusenden (sog. EU-Verzollung).

¹ A übernimmt die Kosten für Transport und Einfuhrzölle bis zum Bestimmungsort (Deutschland). Die Gefahr des Verlustes oder der Beschädigung der Ware trägt ebenfalls A bis zum Bestimmungsort.



- c) Aufgrund der Tatsache, dass A als Zollanmelder in Deutschland auftritt, gilt seine Lieferung als in Deutschland erbracht. Die Lieferung ist unter bestimmten Voraussetzungen zwar als innergemeinschaftliche Lieferung von der deutschen Umsatzsteuer befreit; dennoch löst sie grundsätzlich die MWST-Pflicht von A in Deutschland aus.

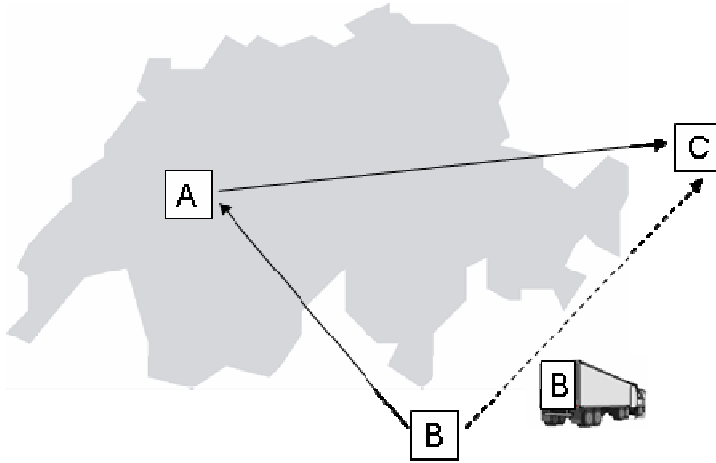
Sofern A allerdings nur derartige steuerfreie Umsätze in Deutschland erzielt und keine Vorsteuern in Deutschland geltend macht, kann sich A durch einen Fiskalvertreter vertreten lassen (in der Regel übernimmt diese Funktion der mit der Warenversendung beauftragte Spediteur). In diesem Fall ist eine Registrierung von A in Deutschland nicht erforderlich.

Weitere Informationen zur „EU-Verzollung“ siehe entsprechendes Merkblatt.

- d) Ein- und Weiterverkauf von Waren innerhalb der EU (sog. Reihengeschäfte).

Beispiel:

Das Schweizer Unternehmen A kauft Waren beim Lieferanten B in Italien ein und beauftragt diesen die Waren direkt an seinen Kunden C in Österreich zu senden.



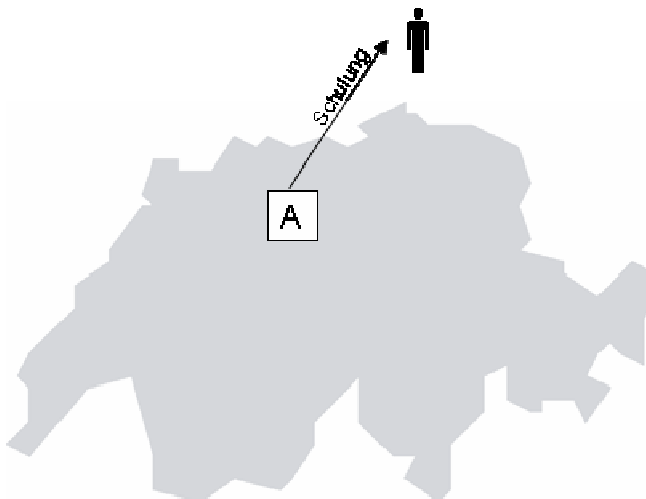
Es liegen hier mehrwertsteuerlich zwei Lieferungen vor, nämlich eine Lieferung von B an A und eine Lieferung von A an C. Die Lieferung von A an C gilt als in Österreich ausgeführt. A hat sich beim Finanzamt Graz-Stadt zu melden und die Lieferung in Österreich selbst zu versteuern. In der Rechnung an C hat A österreichische Umsatzsteuer ausweisen. Zusätzlich muss A noch eine sog. Erwerbsbesteuerung in Österreich vornehmen.

Weitere Informationen zum Reihengeschäft siehe entsprechendes Merkblatt.

e) Leistungen an Privatpersonen in der EU

Beispiel:

Das Schweizer Unternehmen A führt im benachbarten Konstanz (D) kostenpflichtige Fremdsprachenkurse durch. Die Teilnehmer sind Privatpersonen.



Die Fremdsprachenkurse (= Dienstleistungen) sind in Deutschland steuerbar, da dort die Kurse stattfinden. A ist für die Versteuerung dieser Kurse in Deutschland verantwortlich. Ein Übergang der Steuerschuld auf den Kunden findet nicht statt, da diese nicht Unternehmer sind.

Weitere Informationen zum Übergang der Steuerschuldnerschaft (sog. Reverse-Charge-Verfahren) siehe entsprechendes Merkblatt.

2. Welche Pflichten ergeben sich aus einer Registrierung in der EU?

Die Registrierung in einem EU-Land hat zur Folge, dass dem Schweizer Unternehmen eine Steuer-Nummer (auch Umsatzsteuer-Identifikationsnummer genannt) des betreffenden Landes zugeteilt wird.

Damit besteht – wie in der Schweiz - die Verpflichtung unterjährig **periodische MWST-Abrechnungen** abzugeben, in denen die MWST selbst berechnet wird.

Die EU-Länder legen fest, in welchem Zeitraum und unter welchen Voraussetzungen die MWST-Abrechnungen abzugeben sind. Grundsätzlich sind die MWST-Abrechnungen monatlich oder quartalsweise abzugeben.

In einigen EU-Ländern (z.B. Deutschland) ist nach Ablauf des Kalenderjahres zusätzlich zu den periodischen MWST-Abrechnungen eine **Jahreserklärung** einzureichen. In dieser sind die unterjährig gemeldeten Umsätze und Vorsteuern nochmals zusammengefasst zu deklarieren. Des Weiteren können in der Jahreserklärung allfällige Korrekturen (z.B. Abzug von bisher nicht geltend gemachten Vorsteuern) vorgenommen werden.

Nimmt das Schweizer Unternehmen am innergemeinschaftlichen Warenverkehr teil, d.h. liefert und/oder erwirbt er Waren grenzüberschreitend innerhalb der EU, ist er grundsätzlich verpflichtet zusätzlich **Zusammenfassende Meldungen** abzugeben. Der Meldezeitraum ist grundsätzlich das Vierteljahr.

Des Weiteren sind bei Überschreiten bestimmter Betragsgrenzen **Intrastat-Meldungen** abzugeben. Hierbei handelt es sich um statistische Meldungen, die der Erhebung des tatsächlichen innergemeinschaftlichen Warenverkehrs zwischen den einzelnen EU-Ländern dienen. In diesen sind grundsätzlich die innergemeinschaftlichen Lieferungen und die innergemeinschaftlichen Erwerbe zu melden. Intrastat-Meldungen sind in der Regel auf monatlicher Basis abzugeben.

3. Wie ist das Registrierungsverfahren in der EU?

Das Verfahren zur Registrierung ist formalisiert, jedoch nicht einheitlich in der EU geregelt, d.h. jedes EU-Land legt die Bedingungen und Modalitäten für die Registrierung in seinem Land eigenständig fest. In einigen Ländern (z.B. Italien, Frankreich, Spanien) müssen Schweizer Unternehmen zudem einen sog. Fiskalvertreter bestellen.

Grundsätzlich ist vor Aufnahme der Geschäftstätigkeit im jeweiligen Land ein förmlicher Antrag auf Registrierung bei der zuständigen Steuerbehörde des entsprechenden Landes einzureichen. Darin ist u.a. die Geschäftstätigkeit in dem Land in der Regel detailliert zu beschreiben. Dem Antrag sind grundsätzlich weitere Unterlagen wie z.B. aktueller Handelsregistrauszug, Statuten bzw. der Gesellschaftervertrag, Unternehmerbescheinigung² etc. beizulegen. Eine Sicherheitsleistung – wie sie die Schweiz bei ausländischen Unternehmen verlangt – ist nicht erforderlich.

Am Beispiel Deutschland soll das Verfahren für die Registrierung dargelegt werden. In Deutschland gilt die Besonderheit, dass es zwei Steuernummern gibt, die Steuernummer, unter der der Steuerpflichtige bei dem für ihn zuständigen Finanzamt geführt wird und die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer, mit der der Steuerpflichtige am innergemeinschaftlichen Waren- und Dienstleistungsverkehr teilnehmen kann.

- ❑ **Steuernummer in Deutschland:** Die Steuernummer ist beim Finanzamt Konstanz zu beantragen (Finanzamt Konstanz, Am Bahnhofplatz 12, D-78462 Konstanz, Tel.: +49 (0)7531 289-0, Fax: +49 (0)7531 289-312, poststelle@fa-konstanz.fv.bwl.de). Das Finanzamt Konstanz ist für alle Unternehmen mit Sitz in der Schweiz und Liechtenstein zuständig, die keine Betriebsstätte in Deutschland haben. Dem Antrag sind ein beglaubigter, aktueller Handelsregistereintrag und die Angaben zu geschäftlichen Bankverbindungen beizulegen. Wird dem Antrag stattgegeben, erhält die Firma eine Steuernummer zugeteilt.
- ❑ **Umsatzsteuer-Identifikationsnummer:** Mit der steuerlichen Erfassung beim Finanzamt Konstanz kann gleichzeitig die Erteilung der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer beantragt werden. Dieser Antrag wird automatisch an das Bundeszentralamt für Steuern, Aussenstelle Saarlouis, das für die Erteilung der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer zuständig ist, weitergeleitet (Bundeszentralamt für Steuern, Aussenstelle Saarlouis, 66738 Saarlouis, Tel.: +49 (0)6831 456 444, Fax: +49 (0)6831 456 120, ust-idnr-vergabe@bff.bund.de). Wird dem Antrag stattgegeben, erhält das Unternehmen nach ca. drei bis vier Wochen durch schriftliche Mitteilung die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer. In eiligen Fällen kann ein Unternehmer die Zuteilung der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer beschleunigen, indem er, nachdem er vom Finanzamt Konstanz die Steuernummer erhalten hat, selbst beim Bundeszentralamt für Steuern in Saarlouis die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer beantragt.

² Bescheinigung der Eidgenössischen Steuerverwaltung, Hauptabteilung MWST, dass das Unternehmen in der Schweiz im Register der MWST-Pflichtigen eingetragen ist.

4. Was sind die Vor- und Nachteile einer Registrierung in der EU?

Unabhängig von der Tatsache, dass der Unternehmer hinsichtlich der Registrierung keine Wahlmöglichkeit hat (entweder er wird aufgrund seiner Geschäftstätigkeit in dem betreffenden EU-Land registrierungspflichtig oder nicht; eine freiwillige Registrierung ist nicht möglich), bietet die Registrierung in einem EU-Land folgende **Vorteile**:

- Abgabe von periodische MWST-Abrechnungen auch bei Vorsteuerüberhängen (= Cash-Flow-Optimierung);
- Kürzere Bearbeitungsdauer bei Vorsteuererstattungen;
- Längere Fristen für die Geltendmachung von Vorsteuern;
- Erteilung einer Umsatzsteuer-Identifikationsnummer und somit Möglichkeit zum „steuerfreien“ Einkauf in der EU und Teilnahme am sog. innergemeinschaftlichen Dreiecksgeschäft (= Vereinfachungsmöglichkeit).

Demgegenüber bestehen folgende **Nachteile**:

- Risiko einer MWST-Kontrolle durch die Steuerbehörde und damit Risiko von Aufrechnungen und Bussen;
- Zusätzlicher Verwaltungsaufwand (Abgabe von periodischen MWST-Abrechnungen und ggf. von Zusammenfassenden Meldungen und Intrastat-Meldungen);
- Zusätzliche Aufzeichnungspflichten.

Weitere Informationen und Beratung erhalten Sie direkt bei:

Autor: Herr Markus Fuchs
Anschrift: SwissVAT AG
Stampfenbachstr. 38
CH-8006 Zürich
Tel. +41 44 219 66 54
Fax +41 44 219 66 67
Email: markus.fuchs@SwissVAT.ch
Web: www.swissvat.ch

